



## **Fachtagung zur Erarbeitung einer Kooperationsstruktur für die ressortübergreifende Zusammenarbeit zum Kindeswohl**

am 5. März 2008 im Stadthaus Cottbus

Am 5. März 2008 fand unter der Organisation des Cottbuser Jugendrechtshauses e.V. und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus ein Fachtag zum Thema: „Erarbeitung einer Kooperationsstruktur für die ressortübergreifende Zusammenarbeit zum Kindeswohl“ statt.

Mehr als 200 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus den Bereichen der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, der Medizin und Bildung fanden sich im Stadthaus Cottbus zusammen, um gemeinsam mit der Justizministerin Frau Renate Blechinger sowie weiteren Experten über notwendige ressortübergreifende Kooperationsstrukturen zur Verbesserung des Kindeswohls zu diskutieren. Hintergrund der Veranstaltung ist die geplante Novellierung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Zieht diese geplante Novellierung ebenso wie die Neufassung des § 8a -SGB VIII konkrete Kooperationsvereinbarungen von Justiz, Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Polizei nach sich? Wie sollten diese gestaltet werden um den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern?

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Amtsgerichtsdirektor Herrn Wolfgang Rupieper. Er wies auf die Bedeutung dieses Fachtages hin; Kooperationsstrukturen ressortübergreifend zum Wohl der Kinder zu optimieren. Die tägliche Gratwanderung aller Anwesenden im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl setzt ein hohes Maß an Sensibilität und fachlicher Kompetenz bei Kindeswohlgefährdung voraus. Kooperation und Vernetzung bei Verdachtsfällen sind unabdingbar.

Der Bürgermeister Holger Kelch begrüßte als Vertreter der Stadt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Im nachfolgenden werden die Ausführungen der Justizministerin des Landes



Brandenburg Renate Blechinger zur geplanten Novellierung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen in ungekürzter Form wiedergegeben.

Die Referate des Chefarztes der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Carl-Thiem-Klinikum, Herr Dr. med. PD Thomas Eler und der Oberstaatsanwältin Frau Petra Hertwig werden in zusammengefasster Form wiedergegeben.

## Teil I – Inputreferate:

Eröffnungsvortrag der Ministerin zur Veranstaltung des Cottbuser Jugendrechtshauses am 05.03.2008

- Anrede -

ich freue mich sehr, dass Sie der Einladung des Cottbuser Jugendrechtshaus e.V. zu der heutigen Tagung gefolgt sind, und danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Engagement im Bereich des Kinderschutzes.

Der Kinderschutz beschäftigt mich bereits seit vielen Jahren. Es hat leider schlimmer Vorfälle bedurft, die in der Öffentlichkeit Bestürzung und Entsetzen hervorgerufen haben, bevor dieses Thema in der öffentlichen Wahrnehmung den Stellenwert bekommen hat, den es verdient.

*[In Artikel 6 Abs. 2 unseres Grundgesetzes heißt es: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Dieses Recht und diese Pflicht haben ganz wunderbare Seiten, aber sie können den Eltern auch erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Das war den Vätern und Müttern unseres Grundgesetzes bewusst. Daher heißt es im zweiten Satz folgerichtig: "Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." ]*

Es ist eine Tatsache, dass Eltern sich zunehmend mit ihren Erziehungsaufgaben



überfordert fühlen. Eine gerade veröffentlichte Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung zeigt, dass rund ein Drittel der Eltern sich im Erziehungsalltag „oft“ bis „fast täglich“ gestresst fühlen. Vermutlich machen viele Eltern phasenweise solche Erfahrungen.

Wenn die Überforderung aber soweit geht, dass sie erhebliche Folgen für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes hat, dann muss der Staat im Interesse des Kindeswohls eingreifen. Dann kommt es nicht nur darauf an, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen, sondern insbesondere auch rechtzeitig die richtigen Hilfen anzubieten.

Die Landesregierung hat deshalb im Sommer 2006 Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung erarbeitet, die einen Überblick über die beteiligten Bereiche wie Jugendhilfe, Schule, Gesundheit, Justiz und Polizei bieten und eine bessere Kooperation anregen sollen.

Das Problembewusstsein ist mittlerweile sowohl den beteiligten Behörden als auch in der Bevölkerung stärker ausgeprägt. Die Menschen schauen genauer hin. Doch es gibt immer wieder erhebliche Unsicherheiten über die Frage, wann eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist und mit welchen Maßnahmen man ihr am besten begegnet.

Deshalb begrüße ich es sehr, dass sich auch die Bundesregierung dieses wichtigen Themas angenommen hat. Auf der Grundlage des Berichts einer Expertenarbeitsgruppe, an der auch Brandenburg aktiv beteiligt war, hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls eingebracht. Ziel des Entwurfs ist es sicherzustellen, dass die Familiengerichte nicht erst dann eingeschaltet werden, wenn das Kind schon „in den Brunnen gefallen“ ist und die Gefahr für das Kindeswohl nur noch durch den Entzug des Sorgerechts abgewendet werden kann. Um dies zu erreichen, müssen die Hürden für das Eingreifen des Familiengerichts gesenkt werden.



Im § 1666 BGB heißt es derzeit:

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“ [Zitat Ende]*

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt vor, diese Vorschrift wie folgt zu formulieren:

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ [Zitat Ende]*

Auf diese Weise soll die Gefährdung des Kindeswohls in den Mittelpunkt gestellt werden, ohne die Klärung der Frage, wer Schuld an der Gefährdung ist, dem Gericht aufzuerlegen. Das Gericht muss nur feststellen, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, eine bestehende Gefährdung abzuwenden. Der Wegfall des Nachweises des Erziehungsversagens der Eltern erleichtert das Verfahren erheblich. Denn gerade diese derzeit noch erforderliche Feststellung führt bereits zu Beginn eines Verfahrens zu einer erheblichen Konfrontation mit den Eltern. Deren Bereitschaft zur Mitwirkung sinkt dadurch oft erheblich, manchmal bis auf den Nullpunkt.

Zur Klärung der Frage, ob die Eltern gewillt und in der Lage sind, eine bestehende Gefährdung abzuwenden, soll u. a. ein Erörterungsgespräch mit den Eltern dienen. Das betroffene Kind soll nach Möglichkeit - in Abhängigkeit von seinem Alter – an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine weitere Änderung, die auf den



ersten Blick geringfügig erscheint, der aus meiner Sicht aber ganz wesentliche Bedeutung zukommt. In einem neuen § 1666 Abs. 3 BGB werden beispielhaft Maßnahmen aufgezählt, die die Bandbreite an Gestaltungsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung verdeutlichen. In der gerichtlichen Praxis ist hierzu der Einwand erhoben worden, dass die im Entwurf aufgeführten Maßnahmen auch nach der derzeitigen Rechtslage bereits möglich sind. Das ist durchaus zutreffend. Dennoch – das hat die Arbeitsgruppe bei Anhörungen und Untersuchungen festgestellt - wird in der Praxis das Familiengericht häufig erst dann eingeschaltet, wenn es darum geht, das Sorgerecht insgesamt oder in Teilen zu entziehen. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der Jugendhilfe sich oft erst bei massiven Sorgerechtsverletzungen an die Familiengerichte wenden. Dabei muss es doch das vordringliche Ziel sein, Eltern zunächst mit niederschweligen Angeboten zu unterstützen. Werden solche Angebote nicht angenommen, kann das Familiengericht auch Weisungen erteilen. Auf diese Weise ist die Chance, die Kooperationsbereitschaft der Eltern zu erhalten und zu fördern, wesentlich größer.

Meine Damen und Herren,

das Ergreifen von familiengerichtlichen Maßnahmen ist ein wesentlicher Schritt zur Sicherung des Kindeswohls. Genauso wichtig ist es aber, die ergriffenen Maßnahmen – oder aber das Nichteinleiten von Maßnahmen, denn auch dies kann u.U. erforderlich sein - nach einer gewissen Zeit daraufhin zu überprüfen, ob die getroffene Entscheidung richtig war und ob sich die Einschätzung des Gerichts auf Dauer aufrechterhalten lässt. Denn gerade dann, wenn zunächst von der Anwendung einer Maßnahme abgesehen oder eine nur geringfügig belastende verhängt wurde, besteht ja die Gefahr, dass sich die Situation in der Familie – und damit die des Kindes - verschlechtert. Vertrauen ist gut und wichtig, aber Kontrolle ist in solchen Fällen meist unverzichtbar.

Schließlich ist es auch wichtig, immer wieder darauf hinzuweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht erst dann vorliegt, wenn das Kind sichtbare Spuren von Misshandlungen aufweist. Auch längere Schulabstinenz, delinquentes Verhalten oder



Drogenkonsum sind deutliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls. Leider gibt es bei der Bewertung der Frage, wie man auf solche Kindeswohlgefährdungen reagieren sollte, sehr unterschiedliche Auffassungen. Oft haben die Eltern in solchen Fällen kaum noch Einfluss auf ihre Kinder und fühlen sich hilflos.

Gerade bei kindlichen Intensivtätern ist aus meiner Sicht eine erzieherische Hilfestellung seitens des Staates wichtig – vor allem dann, wenn ein erzieherischer Einfluss der Eltern nicht mehr vorhanden ist. In diesem Zusammenhang ist in dem bereits erwähnten Gesetzentwurf deshalb die Neufassung des § 1631 b BGB von Bedeutung. Diese Vorschrift bezieht sich auf die sog. geschlossene Unterbringung. Die Vorschrift dient nicht der Verschärfung des geltenden Rechts, sondern der Konkretisierung der die geltenden Voraussetzungen.

*[Leider ist das Thema "geschlossene Unterbringung" wie kaum ein anderes geeignet, die Gemüter zu erhitzen, wie ich in der jüngeren Vergangenheit bei Veranstaltungen immer wieder festgestellt habe. Das liegt sicher daran, dass dieser Begriff noch zu häufig mit einem bloßen Wegsperrern assoziiert wird. Aber gerade das verbirgt sich hinter dem Begriff heute nicht mehr, und ich kann mir auch niemanden vorstellen, der so etwas möchte. Erziehung ohne Beziehung ist jedoch nicht möglich, und für den Aufbau einer solchen Beziehung benötigt man einen festen Rahmen. Bei Kindern oder Jugendlichen, die immer wieder weglaufen, weil sie in ihrem Leben noch keine verlässlichen Beziehungen erlebt haben, weil sie aufgegeben und immer wieder enttäuscht wurden, muss dieser Rahmen für einen begrenzten Zeitraum durch eine verbindliche Unterbringung geschaffen werden.*

*Die geschlossene Unterbringung als bloßes Wegsperrern abzustempeln, wäre übrigens auch eine Diskriminierung der hervorragenden Einrichtungen in Brandenburg, die sich mit der ganz kleinen Gruppe dieser schwierigen Kinder befassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird schließlich auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Grenzen zwischen geschlossenen, halb geschlossenen*



*und offenen Heimen inzwischen fließend sind. Ich halte es auch für problematisch, wenn ein Bundesland keine geschlossene Unterbringung vorsieht, dann aber bei einem wirklich intensiven Problemfall still und heimlich schaut, in welchem Bundesland es das betreffende 13-jährige Kind unterbringen könnte.]*

Meine Damen und Herren,

es ist zu hoffen, dass der Gesetzentwurf möglichst bald verabschiedet wird. Das hat im Übrigen auch der Bundesrat in einer EntschlieÙung vor wenigen Tagen gefordert.

Neben den Vorschlägen, die zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geführt haben, sind im Bericht der oben erwähnten Arbeitsgruppe aber noch weitere Handlungsoptionen aufgeführt, die mit Sorgfalt erwogen werden müssen:

Besonders intensiv wurde diskutiert, inwieweit die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen - wie Jugendhilfe, Gesundheitsbehörde und Justiz - verbessert werden kann. Die Arbeitsgruppe hat hierzu letztlich eine gesetzliche Regelung im SGB VIII vorgeschlagen, die wie folgt lautet:

*"Die Träger der örtlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von ständigen Arbeitskreisen mit den Familiengerichten anstreben. In den Arbeitskreisen soll die Zusammenarbeit insbesondere in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts fallübergreifend erörtert und abgestimmt werden. Zu den Arbeitsgruppen können auch andere Institutionen und Personen hinzugezogen werden." [Zitat Ende]*

Dieser Vorschlag konnte aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt werden. Gleichwohl zeigt er, wie wichtig der Expertengruppe die Bildung von Arbeitsgruppen war.

Auch ich halte sie für ein geeignetes Mittel, die Zusammenarbeit der Institutionen zu verbessern. Der Vorteil einer solchen Zusammenarbeit liegt darin, dass die



Beteiligten nicht nur ihre unterschiedlichen Aufgaben und Rollen kennen und besser verstehen lernen, sondern auch gemeinsame Regelungen für Kinderschutzfälle erarbeiten können. Daneben – und dies ist ein nicht zu unterschätzender Faktor für eine erfolgreiche Arbeit - geht es natürlich auch um die persönliche Kontaktaufnahme aller Beteiligten, die die Zusammenarbeit im konkreten Fall sehr erleichtern kann.

Meine Damen und Herren,

Kinderschutz geht uns alle an. Was wir heute versäumen, kann uns später teuer zu stehen kommen. Als Justizministerin weiß ich, wie teuer es werden kann. Viele jugendliche Gewalttäter stammen aus zerrütteten Familienverhältnissen und sind im Kindesalter in der einen oder anderen Form selbst Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung geworden. Solche Erfahrungen bleiben nicht ohne Folgen. Persönlichkeitsstörungen, die später in kriminelles Verhalten münden können, entwickeln sich sehr früh; denn die wesentlichen Prägungen eines Menschen erfolgen in den ersten sechs Lebensjahren. Und wenn es Kindern an Zuwendung, an Liebe fehlt, wenn sichere Bezugspersonen und Vorbilder fehlen, dann können sie weder ein stabiles Selbstwertgefühl noch die Fähigkeit zu Mitgefühl entwickeln. Psychische Schäden, die durch Vernachlässigung oder gar Gewaltanwendung in den ersten Lebensjahren der Persönlichkeitsentwicklung hervorgerufen werden, sind deshalb sehr schwerwiegend und manchmal sogar irreparabel.

Daher sage ich: Nur durch eine intensive Zusammenarbeit, ständige Weiterbildung und die Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse können Jugendämter und Familiengerichte in Kooperation mit anderen Beteiligten das im Grundgesetz niedergelegte Wächteramt des Staates erfolgreich ausfüllen. Natürlich benötigt man hierfür Geld und genügend personelle Ressourcen. Aber schließlich stehen wir hier doch alle in der Verantwortung, unseren Kindern ein gewaltfreies und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**Herr Dr. Erler:**

- Kinderschutz → Sammelbegriff für rechtlichen Regelungen, staatlichen als auch private Maßnahmen sowie Institutionen die dem Schutz von Kindern dienen → gesamte Gesellschaft in die Pflicht nimmt
- Es ist unsere Pflicht → Kinder vor alters unangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Verarmung und Krankheit zu schützen
- benötigt Experten die eine Misshandlung feststellen können und das Bedarf Praxis und Wissen darüber
- Mitarbeiter der Kinderklinik haben konkrete Handlungsweisungen (schriftlich) bei Kindeswohlgefährdung und sind darüber auch informiert → dies erfordert eine gründliche Diagnostik bei dem Kind und im Anschluss ein umfassende Information der Eltern (geschieht zu zweit)
- Gemeinsames Erarbeiten mit den Eltern von Präventionsstrategien und diese dann auch überprüfen
- Netzwerke → müssen präventiv arbeiten, Brennpunkte erkennen, Weiterbildung zum Thema anbieten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben  
→ komplexe Probleme – komplexe Hilfeprogramme (kein blinder Aktionismus)
- Prinzip: Hilfe vor Strafe → wie kann man helfen, manchmal bleibt auch Strafe die einzige Hilfsmöglichkeit



### **Oberstaatsanwältin Frau Hertwig:**

- Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, allen bekannt gewordenen Straftaten nachzugehen, aufzuklären und angemessen zu verfolgen.

„Strafe kann auch Hilfe sein“

- In der Cottbuser Staatsanwaltschaft arbeitet ein Sonderdezernat (seit 1993), welches sich ausschließlich mit der Verfolgung von Straftaten zur sexuellen Selbstbestimmung, Straftaten zum Nachteil von Kindern, Missbrauchsfällen und häuslicher Gewalt beschäftigt. Dort finden sich 3 Ansprechpartner:

- Staatsanwältin Eberhart

- Staatsanwalt Bergmann

- Abteilungsleiterin Fr. Hertwig

Frau Hertwig weist darauf hin, dass auch die Möglichkeit einer anonymen Beratung bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch für die Fachkräfte besteht.

Ein weiteres Angebot der Staatsanwaltschaft ist die Aufklärung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Cottbuser Jugendrechtshaus und dem Kinderschutzbund. Dazu können Schulen oder andere Einrichtungen in Form von Projekttagen bspw. zu juristischen Fragestellungen beraten werden, Fragen wie: „wieweit kann ich mich bei vermutlicher Kindeswohlgefährdung aus dem Fenster lehnen, wann wird es strafbar...“ können beantwortet werden.

In diesem Jahr möchte die Staatsanwaltschaft dieses Angebot den Schulleitern im Detail noch einmal vorstellen, um Lehrern mehr Handlungssicherheit zugeben.

Aus Sicht der Oberstaatsanwältin müssen in allen Einrichtungen Handlungskonzepte, klare Absprachen bei Kindeswohlgefährdung vorhanden sein, sie verweist auf das von Dr. Erler vorgestellte Konzept der Kinderklinik.

Letztlich geht es um die Schaffung von Netzwerken, ohne sich gegenseitig in Kompetenzen hineinzufunken und gleichzeitig ein Miteinander zu schaffen



## Teil II Expertenrunde

Im zweiten Teil der Fachtagung gaben Vertreter der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Medizin und Bildung einen kurzen Überblick über ihre Aufgaben im Bereich der Kindeswohlgefährdung und inwieweit aus ihrer Sicht Kooperation verbessert werden sollte.

### **Frau Katrin Schloßhauer - Fachbereich Jugend, Schule und Sport:**

Beschreibt die wesentlichen Aufgaben des Jugendamtes in Bezug auf Kindeswohlgefährdung:

Das Jugendamt bietet Eltern Hilfe und Unterstützung in Belangen der Erziehung ihrer Kinder an. Ist „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ (§ 27 SGB VIII) haben die Eltern das Recht, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Diese Hilfe muss notwendig und geeignet sein. Dazu wird mit den Eltern, dem Kind/Jugendlichen, dem Träger, welcher die Hilfe leistet, ein Hilfeplan erstellt, der zielgerichtet ist und genaue Festlegungen enthält, wie die Bedingung für das Kind/den Jugendlichen in der Familie verbessert werden können, um ihm eine positive Entwicklung zu ermöglichen und Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken.

Mit der Neuaufnahme des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII, sind alle Träger verpflichtet, den Schutzauftrag entsprechend ihrer Möglichkeiten selbst wahrzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass sie selbst Verfahren entwickeln, wie sie bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung handeln. Auch hier werden die Eltern in die Arbeit mit einbezogen, ihnen sind Hilfen anzubieten. Sollten diese jedoch die Hilfe nicht annehmen, wird das Jugendamt informiert. Auch im nächsten Schritt ist mit den Eltern zu klären, ob sie bereit sind, die Gefährdung für ihr Kind zum Beispiel durch Hilfen über das Jugendamt abzuwenden. Ist dies nicht der Fall, wird das Familiengericht angerufen. Hier besteht eine Verpflichtung des Jugendamtes.



Durch Novellierung des § 8a SGB VIII, hat das Jugendamt eher die Möglichkeit das Familiengericht anzurufen, so dass Eltern Auflagen des Gerichtes zur Annahme von Hilfe erhalten können, bevor das Gericht in die elterliche Sorge eingreifen muss.

Das Jugendamt ist im Vorfeld bestrebt, intensiv mit den Familien zu arbeiten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Dies führte in der Vergangenheit in manchen Fällen dazu, dass das Familiengericht nur noch einen Eingriff in die elterliche Sorge beschließen konnte, um Kinder zu schützen.

In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung oder wenn das Kind selbst um Obhut bittet, ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder/Jugendliche in Obhut zu nehmen (vorläufige Schutzmaßnahme), notfalls auch gegen den Willen der Eltern. Dann ist unverzüglich das Familiengericht zu informieren.

Bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch gibt es für Fachkräfte ein allgemein gültiges Handlungsmanagement, in dem die notwendigen Schritte und konkreten Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

### **Kooperation**

Die Notwendigkeit an gut funktionierender Kooperation ergibt sich schon aus den Aufgaben des Jugendamtes.

Familiengericht: seit der Novellierung erfolgt eher eine Anrufung. Gemeinsame Dienstberatungen zu veränderten fachlichen Anforderungen sind sinnvoll und auch erfolgt.

Kinderklinik: gute Zusammenarbeit mit der Kinderklinik Cottbus durch gemeinsame Veranstaltungen, Absprachen, wann eine Information an das Jugendamt erfolgt wurden getroffen;

Polizei: gute Zusammenarbeit → z.B. bei Herausnahme des Kindes oder gemeinsamen Hausbesuchen

Schulen: hier besteht hoher Bedarf, sich beiderseits über Verfahren zu verständigen (Erreichbarkeit, Verantwortlichkeit, Handlungsunsicherheit) um mehr Sicherheit zu geben und besser Absprachen zu treffen



### **Herr Dieter Hansmann - Familienrichter:**

- familiengerichtliche Verfahren werden eingeleitet, wenn eine Information durch das Jugendamt erfolgt
- es werden mit den Betroffenen Gespräche geführt und gemeinsam nach Lösungswegen gesucht → Erörterungsgespräche sind schon vorhanden (mit Betroffenen und Jugendamt)
- Verfahren nach §1666 BGB → hier nehmen die Beteiligten Stellung
- Bürger können sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt oder direkt das Gericht wenden, Daten des Kindes müssen aber angegeben werden (wie Adresse, Name der Eltern), um handeln zu können.
- eine Information durch das Familiengericht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann erfolgen, ist aber in der Praxis kaum gängig

### **Herr Dr. Erlen - Chefarzt der Klinik für Kinder-und Jugendmedizin:**

- Kinderklinik kennt die Möglichkeit bei Kindeswohlgefährdung sofort das Familiengericht zu informieren; bisher war das noch nicht notwendig, da andere Lösungen mit den Eltern im Interesse ihres Kindes gefunden wurden
- Vorgehensweise der Kinderklinik bei Verdachtsfällen → gründliche Untersuchung bei dem Kind und gründlich Befragung bei den Eltern (auch Hinterfragen, Aussagen nicht einfach hinnehmen)
- schwierig ist es, Kindeswohlgefährdung zu 100% -ig zu diagnostizieren → wenn Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann wird auch gehandelt (Maxime der Kinderklinik) → Eltern werden mit der Diagnose konfrontiert und es wird dann gemeinsam nach Lösungen gesucht
- von allen Unfällen die stationär behandelt werden müssen, sind etwa 6% auf eine Kindeswohlgefährdung zurückzuführen



### **Herr Lothar Pohle - Kriminaloberkommissar:**

Aktuelle Zahlen:

- 24,6% Opfer von Straftaten der sexuellen Selbstbestimmung
- die Opferzahlen von Kindern sind in den letzten drei Jahren konstant geblieben (2005-2007)
  - Anteil von Kindern bis 6 Jahren liegt bei etwa 1,05 % und bei 6- 14Jahren sind es etwa 6,28% → ca. 7% Opfer
- etwa 200 kindliche Opfer im Jahr 2007 → Bevölkerungszahl gehen zwar zurück, die Straftatenzahl bleibt aber gleich
- Polizei kann erst eingreifen, wenn Straftat bekannt wird und müssen Gefahren abwehren, dabei handelt es sich nicht immer um Straftaten
- es reicht bei den Bürgern auch oft der „mahnende Finger“
- bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und deren Anzeige bei der Polizei, wird zeitnah reagiert; das Jugendamt wird schnell informiert, mit der Bitte, eigene Maßnahmen zu prüfen

### **Herr Michael Koch - Schulrat für Grundschulen:**

- Lehrer tragen hohe Verantwortung gegenüber den Kindern und müssen für Kindeswohlgefährdung sensibilisiert sein
- Versuchen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern zu führen (Hausbesuche können mit Vorankündigung durchgeführt werden)
- wenn ein Lehrer die Vermutung hat, sollte dieser sich bei der Schulleitung melden und weitere Schritte absprechen → dann erfolgt die Information an das Jugendamt, der letzte Schritt ist eine Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft, besonders bei Akutfällen
- Sensibilisierung der Lehrer für dieses Thema durch Tagungen mit den Schulleitern



### **Hinweise der Expertenrunde :**

Grundsätzlich ist in

→ Präventionsprogramm

→ Handlungsprogramm (wenn schon etwas geschehen ist) zu unterscheiden

### **Fazit:**

- Kooperationsbeziehungen bestehen, ein Ausbau und eine Intensivierung sind aber wünschenswert
- Nach wie vor besteht ein Informationsbedarf , über die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse einzelner Kooperationspartner und Hilfeinstitutionen

Kooperationsbeziehungen für die Stadt Cottbus weiter auszubauen, daran wird das Gremium, bestehend aus Teilnehmern der Expertenrunde weiter arbeiten und sich in regelmäßigen, größeren Abständen treffen.